

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlags-
Anstalt
Rieser

Amtsblatt

Verlags-
Anstalt
Rieser

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 152.

Mittwoch, 4. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierzehntägig 2,50 Mark, monatlich 8,50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Gelingen am bestimmten Tage und Orte wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 Silben 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Sachentwurf höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung.

zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2:
Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der bezirksfreien Städte haben die Befugnis, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Droschergebnisses Anordnungen zu treffen. Etwaige Anordnungen der Reichsgetreidekasse oder des Ministeriums des Innern gehen vor.
Zu § 7 Absatz 2: In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Verlesenen und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.
Zu § 9 Absatz 2: Die Kommunalverbände veranlassen das Erforderliche wegen Durchführung dieser Vorschriften; sie haben insbesondere die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht besonders hinzuweisen und die ihnen zugehenden Anzeigen der Grünthersteller der Reichsgetreidekasse weiterzugeben.
Zu § 10: Hinsichtlich der Verfüterung von Brotgetreide vor der Reife bewendet es bei den Bestimmungen der Bundesratsverordnung über das Verfütern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915, Reichsgesetzblatt Seite 287 und der Verordnung des Ministeriums vom 15. April 1916.
Zu § 13: Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidekasse wird durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Geschäftsabteilung auf Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.
Zu § 17 Absatz 3: Die Zulassung eines geringeren Ausnahmehafes als des nach § 17 Absatz 1 g vorgeschriebenen sowie die Herstellung eines Ausnahmehafes bedarf künftig in allen Fällen der Genehmigung des Direktors der Reichsgetreidekasse.
Zu § 20: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.
Zu § 22 Absatz 2: Wegen der Lieferung von Frachten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Brauereien und Mälzereien erfolgt besondere Regelung.
Zu § 23: Kommunalverbände, die von der in Absatz 1 Satz 3 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidekasse auf Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein.
Zu § 24 Absatz 3 Satz 2: Der Kommunalverband kann die Lieferung anderer Verbandsgegenstände den Gemeinden oder Betrieben gegenüber, die ihre Ablieferungspflicht schuldhaft nicht erfüllen, auch dann einschränken oder einstellen, wenn die Reichsgetreidekasse von der ihr nach § 24 Absatz 1 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch macht.
Zu § 25: Wegen der Form der Wirtschaftskarten wird auf die Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, und die dieser Verordnung beigegebenen Anlagen verwiesen.
Zu § 27: Die Anzeigen sind gleichzeitig beim Ministerium des Innern einzureichen.
Zu § 28 Absatz 2 Satz 3: Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen auch nicht als selbständige Unterkommissionäre bestellt werden.
Zu § 30: Fristen und Bordrucke für die Mehlanforderungen werden von der Reichsgetreidekasse bestimmt.

Zu § 31 Absatz 1: Die von den Kommunalverbänden auf Grund der Verordnung des Ministeriums vom 1. Juni 1917, Nr. 758 II B I b, abgegebenen Erklärungen behalten ihre Gültigkeit. Sie sind durch die in Satz 2 geforderten Nachweisungen zu ergänzen. Ferner sind die von den Kommunalverbänden in Ausführung der §§ 58 und 63 erlassenen Bestimmungen alsbald einzureichen.
Zu § 31 Absatz 3 Satz 2: Die Kreisauptmannschaften haben die Einhaltung der Vorschriften, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Bedürfnissen eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.
Zu § 32: Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben dem Ministerium gleichzeitig mit den nach § 31 Absatz 1 abzugebenden Erklärungen anzuzeigen, ob sie von dem Rechte der Selbstlieferung Gebrauch machen wollen.
Zu § 40: Will die Gemeinde von der ihr nach § 40 Satz 2 zustehenden Befugnis Gebrauch machen, so hat sie dies vorher dem zuständigen Kommunalverbande anzuzeigen.
Zu §§ 42 ff.: Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 26. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35 Siffer 11) sinngemäß Anwendung.
Zu § 55: Wegen der Bewirtschaftung und Verteilung der Mele erfolgt besondere Regelung.
Zu § 62: Als Selbstverfoger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte von dem für ihre und die Versorgung der in § 7 Absatz 2 genannten Personen erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die Zeit bis zum 15. September 1918 nachweisen können. In besonderen Fällen kann der Kommunalverband Ausnahmen hiervon bewilligen.
Ein Bericht hiernach Berechtigt auf die Selbstversorgung ist unwiderruflich.
Zu § 63: Die Form der Karte und der Karte ist aus der Anlage zur Verordnung des Ministeriums vom 19. Juni 1917, Nr. 889 II B I b, zu ersehen. Bei Ausstellung der Karte ist streng darauf zu achten, daß dabei die zugelassenen Höchstmengen unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 63 unter b nicht überschritten werden.
Zu § 64: Für die Bildung der Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften unter Ziffer 13 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung vom 26. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) sinngemäß weiter.
Zu § 72: Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Soweit bisher mehrere benachbarte Bezirksverbände oder bezirksfreie Städte für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl einen einheitlichen Kommunalverband gebildet haben, verbleibt es vorbehaltlich einer nach § 72 Absatz 2 zu treffenden Entscheidung bei der bisherigen Regelung.
Zuständige Behörde ist in den bezirksfreien Städten der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Für die Enteignung (§§ 42 ff.) ernennt die Kreisauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.
Zu § 79: Unter die Strafvorschrift in Nr. 1 fällt auch das Verfütern von beschlagnahmtem Brotgetreide. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfütern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) gegen Verfüterung geschützt.
Dresden, den 30. Juni 1917. 990 II B I b
Ministerium des Innern. 8112

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 4. Juli 1917.

— Dienstjubiläum. Der Eisenbahnschreiber Wernsdorf konnte sein 25 jähriges Dienstjubiläum begehen. Aus diesem Anlasse wurde er durch Geschenke und sonstige Aufmerksamkeit erfreut.

— Die Dienstausscheidung erhielt der Eisenbahnschreiber Paul Richter.

— Musikdrama „Der Operette. In diesem Rahmen veranstaltete Obermusikdirektor Himmeler mit seiner Kapelle einen Richard Wagner- und Johann Strauß-Abend. Tiesernte Musik wird von lustig sprudelnder abgelehrt werden. Im heutigen Anserat ist die Auslese von Werken dieser beiden hervorragenden Meister, von denen jeder ein Genie in seiner Art, ersichtlich.

— Glocken-Abnahme. Die große Glocke unserer Trinitatiskirche wurde am Sonnabend vom Turme entfernt. Sie mußte in mehrere Teile zerlegt werden. Heute Vormittag gelangten die beiden größten Glocken der Kirche Brauns zur Abnahme. Die Herabnahme erfolgte mittels eines außerhalb des Turmes und verlief ohne Zwischenfall. Die Arbeiten wurden durch die hiesige Baufirma Arno Jander ausgeführt. Im Laufe dieser Woche sollen auch die Glocken der Kirche Brauns abgenommen werden.

— Die Hausfluchtungen im Winter 1917-18. Es ist entgegen ausstehenden Gerüchten — nicht beabsichtigt, die Hausfluchtungen während des kommenden Winters zu verbieten. Die Genehmigung hierzu kann jedoch nach § 9 a Absatz 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 2. Mai 1917 nur dann erteilt werden, wenn der Selbstverfoger ein Tier, das er nach dem 30. September 1917 schlachtet, mindestens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

— Bahra. Mit der Silbernen St. Heinrichs-Medaille wurde ausgezeichnet der Lottos. Guido Vetter, welcher bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Silbernen Friedrich-August-Medaille ist.

— Meisen. Die Einfuhr von Frühkartoffeln sowie der Verbrauch derselben hat hier begonnen. Das Kriegswohlstand macht deshalb die Erzeuger und die Händler mit Kartoffeln darauf aufmerksam, daß die Abgabe von Frühkartoffeln den bisherigen Bestimmungen über den Frühkartoffelverbrauch unterliegt und daß nur die jeweils festgesetzte Wochenmenge gegen Abgabe der Frühkartoffelmarken verkauft werden darf.

— Serebia. Gestern früh 4 Uhr brannte im Zimmermannshaus der Kirchgasse das Schuppengebäude, das Feuerungsmaterial enthält. Die herbeigeeilte Feuerwehr unterbrachte das Feuer in kurzer Zeit, so daß kein großer Schaden entstanden ist. Ueber die Entstehungsurache ist nichts bekannt, man nimmt an, daß sich Zigaretten entzündet haben.

tu. Rassa u. Dresden. Bei dem Gewitter, das am Sonnabend abend niederkam, hat sich in Riederhain vor Rassa ein schweres Unglück ereignet. Frau Lohje, die nachmittags einer Beerigung beigewohnt hatte, wollte sich nach dem noch auf die Weide begeben, um bei der Generte behilflich zu sein. Bei dem plötzlich auftretenden Gewitter traf ein Blitzstrahl die auf der Straße gehende junge Frau und löstete sie sofort.

— Oberreichenbach. Hier brannte das Wohnhaus des Erbgerichts nieder. Durch das Feuer wurde ein 20 jähriges Mädchen demtaten erschreckt, daß es Gehör und Sprache verlor.

— Schöneck. Ein gefährlicher Brand brach am Sonnabend früh in Riederhain aus und zerstörte das Tageloh Bauerngut, sowie das Weinliche Wohnhaus. Der Schwiegerohn Tags steht im Felde; seine alte Mutter war, nachdem sie im Stubenofen Feuer angezündet hatte, in den Stall gegangen, und auch die junge Frau hatte für kurze Zeit die Wohnung verlassen. Inzwischen war mutmaßlich in der Nähe des Ofens liegendes Reisig in Brand geraten und das Feuer hatte so schnell um sich gegriffen, daß ein auf dem Boden schlafender 8 jähriger Junge nur noch mit höchster Lebensgefahr aus dem Flammen gerettet werden konnte. Außer dem Großvieh konnte fast nichts gerettet werden.

— Altenburg. Ueber weite Strecken des Herzogtums Sachsen-Altenburg ging am Sonnabend ein schweres Hagelwetter nieder. So lachte das Unwetter die Gegend von Saara bis weit ins Sprottatal hin, an Feldfrüchten, Obst und Gemüse schweren Schaden anrichtend. Von den Feldern ist das Erdreich in solchen Massen fortgeführt worden, daß die Wege und Wiesen oft weithin vom Schlamm bedeckt sind. In verschiedenen Orten haben die Schloßen auch Fenster eingeschlagen und an den Dächern Schaden verurteilt.

Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Bei der weiteren artilleristischen Bekämpfung der englischen Anlagen in Flandern wurden die Eisenbahnbrücke und Eisenbahnanlagen am Weirande von Opem beschossen. Schwere Beschädigungen wurden erkannt. Weiter wurden mit Ballon- und Fliegerbeobachtung mit gutem Erfolge Batterien, Bahnanlagen und Grabenziele unter Feuer genommen. Die Nacht der am 2. Juli östlich Ostsee von märkischen Stütztruppen eingebrachten Belgier hat sich auf 42 erhöht. An der Arasfront wurde der Angriff zweier englischer Kompanien an der Straße Versanden am 2. Juli 5 Uhr vormittags abgewiesen. Im übrigen zeichnete sich der Tag durch eine Anzahl schneidig und glücklich beendeter deutscher Patrouillenunternehmungen

aus. An der Rido-Front wurde am Borelle-Plateau ein französischer Angriffsvorstoß auf die verlorenen Stellungen in der Entwicklung niedergebunden. Nach Abweisung von zwei späteren französischen Angriffen setzte am 3. Juli 5 Uhr 45 vormittags starkes französisches Feuer hier wieder ein. An der Ostfront lag der stärkste russische Druck in der Gegend von Borow. Rückwärts immer von neuem eingesehten russische Massen erzielten hier ein Nachgeben der Linie der Verbündeten. Reserven mit frisch eingesehten Truppen gingen jedoch den Stoß in der zweiten Stellung auf. Eine ungarische Abteilung, die in der ersten Stellung tapfer auf einer Höhe ausbarst, wurde von beiden Seiten umgangen und gefangengenommen. Bei Konisch sind die Russen nicht weiter gekommen. Sämtliche bestige Angriffe, die die Russen aus den Dorfstrümmern heraus vorzutragen versuchten, scheiterten an dem unerschütterlichen Widerstande, der ihnen gegenüber eingesehten deutschen Truppen. Von Brzegany bis zum Dnepr ist die gesamte vordere Linie bis auf ein kleines Ruhestück wieder in der Hand der deutschen und osmanischen Truppen. Alle Angriffe am Vormittag des 2. Juli südlich von Brzegany blieben im Abwehrfeuer der Verbündeten liegen.

Ententbestimmen zur russischen Offensive.

Die Times schreibt in einem Leitartikel: Wir müssen noch einige Zeit abwarten, bevor wir den Umfang der russischen Offensive übersehen können. Aber mittlerweile freut uns, daß es der vorläufigen Regierung in Russland gelungen ist, die militärischen Handlungen wieder aufzunehmen. Aus Lugano wird gemeldet: Die Nachricht von der Offensive Brussilows hat den arg geklammerten Mut der Entente wieder gehoben. Die Stefani-Meldung aus Petersburg, wonach der Kriegsminister Kerenski an den Ministerpräsidenten Lwow telegraphisch hat, daß das revolutionäre russische Heer die Offensive ergreifen habe, wird von den italienischen Blättern mit Miesellettern angeklendet. Corriere della Sera sagt, man könne die Notiz nicht ohne tiefe Bewegung lesen. Niemand könne wissen, wie weit die Kraft Brussilows reichen werde, aber die Sprache seiner Kanonen gestatte eine neue glückverheißende Zuversicht.

Osterr.-ung. Generalstabsbericht.

Amlich wird aus Wien gemeldet: Deslichet Kriegshauptlag: Am Stodod wurden schwere Angriffe abgewiesen. Südlich von Borow gelang es dem Feinde, durch den Rakeneinlag weit überlegener Kräfte einen begrenzten Teil unserer Front in eine vorbereitete Rückhaltsstellung zurückzubringen. In schweren, oyerwollen Kämpfen haben hier die österreichisch-ungarischen Truppen, dem Druck der Uebermacht nur schrittweise weichend, das Einlegen von Reserven zur Herstellung der Lage und des Kräfteverhältnisses ermöglicht. Weitere Angriffe sind hier nicht erfolgt. Bei Konisch sind starke Vorköße blutig abgewiesen worden. Im Raume bei Brzegany sind die Russen